

# Grundsätze des Vereins deutscher Zeichenlehrer

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **6 (1899)**

Heft 19

PDF erstellt am: **20.04.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

**Grundsätze des Vereins deutscher Zeichenlehrer,**  
wie dieselben für den Unterricht im freien Zeichnen an Schulen für allgemeine  
Bildung am 1. Juni 1887 zu Potsdam aus der Revision derjenigen vom 18. Okt.  
1879 hervorgegangen sind:

**1. Zweck und Aufgabe des Zeichenunterrichtes.**

1. Der Zeichenunterricht bezweckt, wie jeder wissenschaftliche Unterricht, Aneignung allgemeiner, auf der Pflege des Geistes und Gemüthes beruhender Bildung. Die Ausbildung der Zeichenfertigkeit ist vorzugsweise Mittel zum Zweck.

2. Der Zeichenunterricht hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Erweckung und Ausbildung der Erkenntnis des gesetzmäßigen in allem Sichtbaren nach Form, Farbe und Beleuchtung, folglich Pflege des bewußten Sehens
- b) Ausbildung des Verständnisses für schöne Gebilde (nach Form und Farbe) und für ihre dem Zwecke entsprechende Darstellung.
- c) Aneignung grundlegender Kenntnisse, die Kunst und das Kunstgewerbe betreffend.
- d) Erweckung der zeichnerischen Fertigkeit, Übung des Auges und der Hand durch genaue Wiedergabe des gegebenen Bildes.

**II. Der Lehrstoff und sein Umfang.**

3. Der Lehrstoff wird vorherrschend den Werken der bildenden Künste entnommen. Zur Darstellung sind solche Gebilde zu wählen, deren geometrische oder ästhetische Bildungs-Gesetze einfach und klar zum Ausdruck kommen, deren Wesen von den Schülern sicher aufgefaßt, vollkommen verstanden, und deren zeichnerische Ausführung ohne künstlerische Befähigung bewältigt werden kann. — Die Erkenntnis des ideal Schönen, seine freie Wiedergabe und die Darstellung eigener Ideen geht über die Aufgabe der Schule hinaus.

4. Stilisierte (ornamental behandelte) organische Gebilde (Nachahmung pflanzlicher und tierischer Grundgestalten) sind hauptsächlich zu behandeln. Das Zeichnen organischer Gebilde — Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Teile — sowohl nach der Natur, als nach dem Modell oder der Vorlage ist von den gemeinsam zu bearbeitenden Aufgaben unbedingt auszuschließen, doch dürfen vorgeschrittene Schüler nach Erledigung der gemeinsamen Aufgabe unter Umständen auch nach der Natur zeichnen.

5. Die Elemente der Projektionslehre, der Perspektive, der Licht- und Schattenlehre, der Stil- und Ornamentenlehre sind auf anschau-

lichem Wege dem Schüler einzuprägen. (Natürlich sind hier die obernen Stufen gemeint.)

6. Die Farbenlehre bildet einen Teil des Zeichenunterrichtes und muß bei jeder sich bietenden Gelegenheit berücksichtigt werden. (Auch das ist eine Errungenschaft der neuern Zeit).

### III. Die Lehrform.

#### A. Allgemeine Unterrichtsregeln.

7. Die gleichmäßige Forderung aller Schüler zur Erreichung eines Zieles ist Aufgabe auch des Zeichenunterrichtes. Neigung und Befähigung einzelner Schüler kann nur soweit berücksichtigt werden, als die strenge Durchführung der gleichmäßigen Forderung dies gestattet.

8. Der Zeichenunterricht muß nach bestem, reichlich ausgedachtem Lehrplane erteilt werden. Je nach der Art von Schülern müssen die Lehrpläne und die einzelnen Klassenteile übereinstimmen.

9. Der Zeichenunterricht muß, wie jeder andere Massenunterricht sein.

10. Das zu Lehrende muß dem Begriffsvermögen der Schüler angemessen sein und bis zum vollen Verständnis durchgearbeitet werden, so daß es ihr geistiges Eigentum wird, geistlose Einübung ist unter keinen Bedingungen zu gestatten.

11. Das Umriß-Zeichnen ist hauptsächlich zu üben. Die Ausführung mit dem Bleistifte, auch mit der Feder ist zu empfehlen. (weil es das Bildendste ist.)

12. Gibt der Lehrer, neben mündlicher Erläuterung der Aufgabe, die zeichnerische Entwicklung an der Klassentafel, so ist die Lehrform in angemessenen Zeitabschnitten zu empfehlen. (a Tempo-Zeichnen).

13. Jedes gedankenlose Nachzeichnen von Vorlageblättern ist zu verwerfen.

14. Die für das Zeichnen einer Aufgabe verwendete Zeit muß mit der Schwierigkeit und Wichtigkeit derselben (übereinstimmen) im Einklange stehen.

15. Die größte Genauigkeit und Sauberkeit ist anzustreben; Flüchtigkeit, übereiltes und deshalb unvollkommenes Arbeiten sind nachdrücklich zu bekämpfen.

16. Der Gebrauch jedes Hilfsmittels, (Lineal, Zirkel, Maßstab, Papierstreifen etc.) um gerade Linien und Kreise zu zeichnen oder Längen zu messen, ebenso das Durchzeichnen sind im freien Zeichenunterrichte (im Anfangs-Unterricht) nicht zu gestatten. Selbst das nachträgliche Messen ist zu verwerfen, weil aus dem Nachmessen gar leicht ein Vormessen werden kann.

17. Hefte mit vorgedruckten Aufgaben (Linien und Punkten) sind unstatthaft.

18. Bei allen Verständnisfehlern ist die Berichtigung vom Lehrer durch das Wort, bei allen zeichnerischen Fehlern mittelst Vorzeichnung zu geben. Letztere ist jedoch entweder außerhalb der Zeichnung des Schülers vorzunehmen oder in der Zeichnung in der Weise, daß sie als Verbesserung durch den Lehrer erkennbar bleibt.

19. Es ist wünschenswert, durch den Schüler in gewissen Zeitabschnitten Prüfungsarbeiten (Extemporalien) anfertigen zu lassen. Diese Arbeiten sind aber ohne jeden Einfluß des Lehrers und in bestimmt festgesetzter Zeit auszuführen; ebenso wünschenswert sind mündliche Prüfungen in den Hilfswissenschaften.

20. Bei Ausstellungen von Schülerzeichnungen für Fachleute sind sämtliche Arbeiten, nicht nur einzelne, ausgewählte, vorzulegen.

21. Die Körperhaltung ist mit Rücksicht auf die Gesundheit (der Augen, der Brust und des Unterleibes) streng zu überwachen. (Ein vorzügliches Mittel hiezu ist, daß man den Schüler den linken Vorderarm parallel der vordern Kante auf den Tisch legen läßt).

#### B. Besondere Unterrichtsregeln.

22. Folgende Gebilde sind in der angegebenen Reihenfolge zu üben:

- a) Ebengebilde, besonders Flächenornamente.
- b) Einfache geometrische Körper und zwar Draht und Vollmodelle.
- c) Architektonische Grundformen und kunstgewerbliche Gegenstände.
- d) Plastische Ornamente.

Wiederholungen und sich daran anknüpfende Ergänzungen sind auf jeder Stufe vorzunehmen.

23. Zuerst sind einfache geometrische Figuren in der Ebene unter Erklärung der mathematischen Benennung und mit besonderer Berücksichtigung auf Abschätzung von Längen und auf deren Teilung zu zeichnen. Dann folgen ebene Linienornamente und schließlich Flächenornamente.

24. Das Zeichnen ebener Gebilde ist nach der vor den Augen der Schüler an der Wandtafel entstehenden Zeichnung des Lehrers zu üben. — Die fertige Zeichnung sollte jedoch als Wandkarte (Wandtafel, Wandvorhänge) vorhanden sein, um an ihre von den Schülern mit Hilfe des Lehrers die Art der Darstellung entwickeln zu lassen. Das Zeichnen nach der Wandkarte ohne vorherige Besprechung ist erst dann in angemessener Beschränkung zulässig; wenn der Lehrer bestimmt voraussetzen kann, daß die Schüler mit vollem Verständnis und in naturgemäßer Ordnung nachzeichnen.

25. Flächenornamente dürfen ihrer Natur nach nicht schattiert und auch nicht mit Schattenlinien versehen werden.

26. Das Anlegen von Flächenornamenten oder ihrer Hintergründe mit harmonisch gewählten Farben ist zu üben, doch nur dann zu gestatten, wenn die Zeichnung tadellos vollendet ist.

27. Zum Körperzeichnen ist erst dann überzugehen, wenn die Schüler im Stande sind, mit einer gewissen Fertigkeit und Sicherheit ein Flächenornament in angemessener Zeit nachzuzeichnen. Flächenornamente stilisierte Körper (Menschen, Tiere, Pflanzen, umgebogene Blätter etc.) setzen ein Verständnis perspektivischer Verkürzung voraus und sind deshalb erst zu zeichnen, nachdem das Zeichnen einfacher geometrischer Körper gelehrt worden ist.

28. Das Nachzeichnen von Wandkarten oder Vorzeichnen nach körperlichen Gebilden (räumlichen, plastischen) ist nicht erlaubt, jedoch ist es von großem Werte, wenn derartige Zeichnungen vorhanden sind, um die Erörterung des Lehrers zu unterstützen und die Ausführungsweise in möglichster Vollendung zu zeigen.

29. Das Zeichnen nach körperlichen Gebilden beginnt mit dem Zeichnen nach Drahtmodellen einfacher, geometrischer Körper (Drahtmodelle von Kegel, Cylinder, Kugel sind nur zur Erklärung von Vollmodellen zulässig). Hierauf folgt das Zeichnen nach einfachen geom. Vollkörpern (in Holz, Gyps, Karton). Die unsichtbaren Kanten sind anfangs auch zu zeichnen. Die zur Erklärung dienenden Modelle sind groß zu wählen, (40—50 cm) daß sie nicht allein deutlich sichtbar, sondern auch die perspektivischen Verkürzungen zeigen. Sämtliche Modelle müssen, soweit sie nicht die Farbe des Gegenstandes zeigen sollen, oder in Gyps angefertigt sind, nicht glänzenden Anstrich haben. Die Modellsammlung sollte eine Reihe von kunstgewerblichen Gegenständen enthalten, auch wenn dieselben sich nicht zur Darstellung eignen.

30. Beim Modellzeichnen sind die grundlegenden Sätze über Perspektive und über Licht und Schatten zu entwickeln.

31. Bevor mit dem Schattieren von Körpern begonnen wird, ist das Zeichnen genauer Umrisse derselben bis zu einer gewissen Sicherheit einzuüben. Es ist unstatthaft, Umrisszeichnungen von Körpern nur mit einem gleichmäßigen Ton anzulegen. Für krumme Flächen empfiehlt es sich in der ersten Zeit, nur Andeutung des Schattens durch einige bezeichnende Linien zu geben. Der Schatten ist zuerst nach einfachen geometrischen, hell angestrichenen Körpern zu üben.

32. Das Skizzieren von Modellen und den Schülern bekannt gegebenen Kunstformen ist zu üben.

33. Das Schattieren plastischer Ornamente darf erst dann vorgenommen werden, wenn die Umrisse tadellos gezeichnet sind.

34. Die Grundsätze der Stil- und Ornamentlehre sind beim Zeichnen zu behandeln, nicht in gesonderten Stunden zu besprechen.

Obige Grundsätze beziehen sich nun hauptsächlich auf Volksschulen, zu welchem Begriff auch Real-, Sekundar- oder Bezirksschulen zu rechnen sind. Die allgemeinen Grundsätze des Vereins östr. Zeichenlehrer dagegen gehen etwas weiter, indem sie auch den Zeichenunterricht an Mittelschulen zu heben versuchen und mit demselben eine angemessene Kunstlehre verbinden, folglich denselben mehr zu einem eigentlichen Kunstunterricht gestalten wollen. Ihre diesbezüglichen, sehr vernünftigen Ansichten lauten ungefähr folgendermaßen: „Es scheint geradezu unbegreiflich, daß man den jungen Mann über alles, was Kunst und Kunstgewerbe betrifft, so ganz im Unklaren läßt, und doch ist gerade in den Werken der bildenden Künste (Architektur, Bildhauerei, Malerei) eine unermessliche Summe menschlicher Geistesarbeit aufgespeichert. Alle möglichen Werke der Weltliteratur werden einläßlich studiert; das Schönste und Idealste aber wird dabei liegen gelassen, und der junge Mann tritt als „allgemein gebildet“ hinaus ins Leben. Ein gründlicher Unterricht im Freihandzeichnen aber ist heutzutage für jeden gebildeten Mann, sei er Handwerker erzieherischen oder wissenschaftlichen Berufes, eine Notwendigkeit und steht deshalb auch selbst an höhern Schulen keinem der andern Unterrichtsfächer nach. — Es folgt hier Einiges aus den Vorschlägen zu einer Neugestaltung des Zeichenunterrichtes an Mittelschulen, wie sie vom Verein öster. Zeichenlehrer aufgestellt worden sind.

- a) Erweckung und Ausbildung des Sinnes für das Schöne auf dem Gebiete der bildenden Kunst und des Kunstgewerbes und die Anbahnung des Verständnisses für deren Werke.
- b) Ausbildung des räumlichen Anschauungs- und Vorstellungsvermögens auf dem Gebiete der Kunstformen.
- c) Erwerbung der zu einer einfachen zeichnerischen Darstellung nötigen technischen Fertigkeit.

Das konstruktive oder Linearzeichnen darf selbstredend nicht außer Acht gelassen werden, wenn ihm auch nicht die gleiche Zeit und Aufmerksamkeit geschenkt werden darf, wie dem Freihandzeichnen. Sollte an einer Volksschule eines von beiden aus diesen oder jenen Gründen wegfallen, so muß dies jedenfalls das Linearzeichnen betreffen. Doch sollte der Schüler, wenn immer möglich, wenigstens mit dem Gebrauch

der in der Sekundarschule gewöhnlichen technischen Hilfsmittel vertraut gemacht werden. — Die Grundsätze für den Unterricht im konstruktiven Zeichnen, wie der Verein deutscher Zeichenlehrer unterm 15. Mai 1883 in Bremen sie festgestellt, lauten so:

1. Zweck. — Der Unterricht im konstruktiven Zeichnen bezweckt vor Allem die Ausbildung der geistigen Kräfte, ferner die Aneignung wissenschaftlicher Kenntnisse und technischer Fertigkeiten. Insbesondere hat er eine nicht zu unterschätzende Einwirkung auf Bildung des Charakters durch Erziehung zur Ordnung, Sauberkeit und Genauigkeit, zum ausdauernden und eindringenden Fleiß und zur Selbständigkeit.

2. Aufgabe. — Der Unterricht im konstruktiven Zeichnen hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Entwicklung der notwendigen geometrischen Gesetze auf dem Wege der Veranschaulichung.
- b) Erzielung einer möglichst genauen Lösung der gestellten Aufgaben unter Anwendung der gebräuchlichsten, mechanischen Hilfsmittel und durch Kontrolle.
- c) Einübung der üblichen Ausführungsmethoden.
- d) Aneignung elementarer Kenntnisse aus der Beleuchtungs- und Farbenlehre zc., soweit sie zur Ausführung praktischer Übungsbeispiele notwendig sind.

— t. —

## Aus Aargau, St. Gallen, Bern, Glarus, Graubünden und Deutschland.

(Korrespondenzen.)

1. Aargau. a. Unter dem 25. August ging uns folgende sehr verdankenswerte Konferenz zu, die wir in freundlicher Würdigung der kollegialen Aufmerksamkeit wörtlich bringen. Sie heißt also:

„Die letzte Nummer der „Grünen“ brachte noch keine Notiz über den aargauischen Katholikentag in Klingnau. Sollte Ihnen hierüber wirklich keinerlei Korrespondenz zugegangen sein? Wir leben zwar im „argen Gau“; doch liegt bei uns nicht alles im Argen. Und so drängt es mich, Ihnen doch mit einigen Worten zu sagen, daß unsere Katholiken auch nicht alle die Schlafmühe tragen.

Eine stattliche Zahl von 4000—5000 waren zum 1. Katholikentage herbeigeeilt, der zugleich eine dankbare Ehrung Redaktor Schleunigers sel. sein sollte. (A propos! Sehen Sie! Die Redaktoren haben auch nicht nur Dornen.) Der Festgottesdienst wurde im Freien gehalten, wobei ich mich namentlich über das erbauliche Benehmen der Männer erfreute. So 1½ Std. bei einer Gluthitze, welche die Wachskerzen auf dem Altare schmolz, unbedeckten Hauptes andächtig auszuharren, ist doch auch eine Leistung. Von den Toasten während des Bankettes erzähle ich nichts; die kann man sich so ungefähr denken, wenn man schon andere Festberichte gelesen hat.